



## Hinweisblatt für die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ARBEITSLOSENGELD II)

Diese Hinweise sollen Sie vor Risiken schützen und Schaden von Ihnen fernhalten, der wegen gesetzlich vorgesehener Folgen eintreten kann, wenn Sie Verpflichtungen nicht beachten.

### Antragstellung

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Eingliederung in Arbeit, für Bildung und Teilhabe sowie Leistungen bei unabweisbarem Bedarf, für Erstaussstattungen, Anschaffungen und Reparaturen müssen Sie jeweils gesondert beantragen. Für Tage vor der Antragstellung können Leistungen nicht bewilligt werden. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn also schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen können Sie notfalls auch später noch nachreichen.

### Aktive Mitwirkung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Die Vereinbarung legt fest, welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen und in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachweisen müssen.

### Zumutbarkeit von Arbeit

Als Empfänger von Leistungen sind Sie durch Gesetz verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind; es sei denn die Pflege eines Angehörigen oder die Betreuung eines unter 1-jährigen Kindes hindert Sie. Auf Unzumutbarkeit wegen Kinderbetreuung können sich nur Erwerbsaufstocker berufen, die Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) beanspruchen. Arbeitslose Hilfeempfänger können keine Elternzeit i.S.d. BEEG beanspruchen.

Als Empfänger von Leistungen ist es Ihnen zumutbar eine derzeit bestehende Erwerbstätigkeit (Minijob, selbständige Tätigkeit) zu beenden oder einzuschränken und in eine neue Arbeit zu wechseln, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nicht nur vorübergehend verringert oder beendet wird. Sie müssen auch bereit sein, Arbeit anzunehmen, die unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Entgelt bezahlt wird, solange die Entlohnung nicht sittenwidrig ist bzw. dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht. Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, haben außerordentliche finanzielle Folgen. So wird z.B. für den, der eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder keine eigenen Anstrengungen unternimmt, Arbeit zu finden, die Leistung um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt. Die Minderung des Arbeitslosengeldes II erfolgt für bis zu drei Monate, es sei denn, die Leistungsminderung führt im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte. Erfüllen Sie Ihre Mitwirkungspflicht nachträglich oder erklären Sie ernsthaft und nachhaltig Ihre zukünftige Bereitschaft zur Mitwirkung wird die Dauer der Minderung des Leistungsanspruchs geprüft.

### Umzug

Bevor Sie einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließen, ist es notwendig, vom örtlich zuständigen Träger eine Einverständniserklärung für die künftigen Aufwendungen einzuholen.

### Vermögensfreibeträge

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. D.h. Sie müssen zuerst eigene Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe erwarten können. Zu den eigenen Mitteln gehören Einkommen und Vermögen. Das Sozialgesetzbuch II lässt Ihnen beim Vermögen folgende Freibeträge:

1. Sie haben einen Grundfreibetrag für sich und Ihren Partner von jeweils 150 Euro für jedes vollendete Lebensjahr (Alter mal 150), mindestens aber 3.100 Euro. Wenn Sie vor dem 1.1.1948 geboren sind, haben Sie einen Freibetrag von 520 Euro je Lebensjahr. Der Grundfreibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind.
2. Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient, bleibt ab dem 17.04.2010 bis zur Höhe von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen anrechnungsfrei, maximal jedoch
  - 48.750 Euro für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,
  - 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind,
  - 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist. Der Freibetrag gilt für jegliche Form der Altersvorsorge. Dies muss aus der jeweiligen Vereinbarung (z. B. Versicherungsvertrag) eindeutig hervorgehen. Ein vertraglicher Ausschluss von Beträgen, die über den Freibetrag hinausgehen, ist nach § 168 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes unzulässig.

3. Ein Freibetrag von 750 Euro steht jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen zu.

**Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht**

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, sind auch diese Personen dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet (z.B. Arbeitgeber, Banken, Sparkassen, Versicherungen, Unterhaltspflichtige, Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft).

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen in Ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft z.B.

- Arbeitsaufnahme (auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger), Aufnahme Ausbildung/Studium,
- Änderung der Einkommens-/Vermögensverhältnisse. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können.
- Gutschrift von Erträgen aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), Erzielung einer Erbschaft (z.B. in Form von Bargeld oder eines Hauses) oder Zufluss von Steuererstattungen,
- Beantragung und Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen,
- Beantragung und Bewilligung von Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder ähnliche Leistungen,
- Änderung der Kosten der Unterkunft und Heizung, insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnung,
- Änderung der Anschrift: Sofern Kosten für Unterkunft und Heizung beantragt wurden bzw. erhalten werden, muss vor Umzug Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter aufgenommen werden, das eine Zusicherung für die künftigen Aufwendungen und ggf. für die Übernahme der Umzugskosten abgeben muss.
- Änderung der Bankverbindung,
- Aus- oder Zuzug einer Person,
- Arbeitsunfähigkeit,
- Änderung im Familienstand: Heirat oder Gründung einer (Lebens-)Partnerschaft, Trennung vom Ehegatten oder (Lebens-)Partner.

Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck „Veränderungsmitteilung – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“. Achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten. Des Weiteren droht Ihnen ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren. Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung - auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern - aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

**Ortsabwesenheit**

Vor einer Ortsabwesenheit müssen Sie die Zustimmung des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin einholen, § 7 Abs. 4a SGB II. Halten Sie sich ohne vorherige Zustimmung durch das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs auf und stehen Sie deshalb der Eingliederung in Arbeit nicht zur Verfügung, entfällt für diese Zeit Ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Zu Unrecht erbrachte Leistungen können zurückgefordert werden. Grundsätzlich können private Reisen für eine Dauer von insgesamt 3 Wochen pro Jahr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder ins Ausland genehmigt werden.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (mit Vorname und Familienname):

Unterschrift _____	Unterschrift _____
Unterschrift _____	Unterschrift _____
Unterschrift _____	Unterschrift _____
Unterschrift _____	Unterschrift _____